2016-293

364 077.00 Liegenschaften; Pacht; Grundlagen Sicherheit + Liegenschaften

Pachtlandreglement (Nr. 99); Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Nachdem die Motion der Fraktion FDP/glp „Reglement Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland“ als erheblich erklärt wurde, legte der GR dem GGR an der Sitzung vom 07.11.2016 ein Pachtlandreglement zur Genehmigung vor.
Die grosse Anzahl Anträge führte zu einer unübersichtlichen Situation, weshalb das Pachtlandreglement schlussendlich zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.
Die eingegangen Anträge wurden unter Würdigung der politischen Debatte ins Reglement eingearbeitet und bewertet. Das Pachtlandreglement liegt nun strukturiert und übersichtlich zur Genehmigung vor.

Grundlagen

Als Grundlage für die Ausarbeitung des Reglemententwurfes dienten die gesetzlichen Vorgaben (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses sowie diverse bereits bestehende Pachtlandreglemente von Gemeinden aus dem Seeland und die bisherige Vergabepraxis, welche vom Regierungsstatthalteramt gestützt wurde. Zudem wurden die Anliegen der aktuellen Pächter im Rahmen von zwei Vernehmlassungen erhoben und sind in die politische Diskussion eingeflossen.

Pachtlandreglement

Das Pachtlandreglement regelt die Pachtlandzuteilung, das Pachtobjekt, die Pachtdauer und Kündigung, der Pachtzins und die Bewirtschaftung des Pachtlandes und soll in erster Linie als Instrument für die künftigen Pachtlandzuteilungen dienen.

Die meisten Anträge aus der GGR-Sitzung vom 07.11.2016 wurden in das überarbeitete Pachtlandreglement übernommen. Die Übergangsbestimmungen wurden juristisch überprüft.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hayoz Kathrin, FDP: Die Fraktion FDP/glp hat mit Genugtuung festgestellt, dass der Rückweisungsantrag der Fraktion FDP/glp an der Sitzung vom 07.11.2016 geholfen hat, damit alle Anträge der Fraktionen abgeklärt wurden und in das überarbeitete Reglement einfliessen konnten. Nun liegt ein „sauberes“ Reglement vor, welches alle gesetzlichen Vorgaben beinhaltet, um künftige Landverpachtungen gerecht zu erteilen. Die Fraktion FDP/glp wünscht sich künftig, dass Geschäfte korrekt und nach den Vorgaben sowie den übergeordneten Gesetzen in den GGR kommen, damit diese beim ersten Anlauf behandelt und verabschiedet werden können. Die Fraktion FDP/glp wird dem vorliegenden Reglement zustimmen.

Eugster Lorenz, Grüne: Der Redner hat bei der letzten Geschäftsbehandlung verschiedene Anträge eingebracht. Dem Redner war klar, dass es sich um ein spezielles Reglement handelt. Der Redner ist froh, dass nun ein Reglement vorliegt, welches rechtlich auf „guten Füssen“ steht und der Kommission die nötigen Kompetenzen erteilt, um einen Entscheid zu fällen. Im Geschäft hat sich gezeigt, dass ein „Milizparlament“ manchmal im letzten Moment noch etwas genauer angeschaut oder etwas noch abgeklärt werden muss. Dies wird auch künftig passieren, dass bei einem Geschäft im letzten Augenblick korrigierend eingegriffen oder das Geschäft möglicherweise zurückgezogen werden muss. Der Redner bedankt sich für die Erarbeitung.

Eggli Eduard, SVP: Die Fraktion SVP/EDU hat das Reglement eingehend behandelt. Für die Fraktion SVP/EDU ist der überarbeitete Artikel 4 Abs. 1 zu ungenau. Aus diesem Grund stellt die Fraktion SVP/EDU den Antrag, den Artikel wie im ersten Reglementsentwurf zu belassen. Der Redner hat sich diesbezüglich bei Inforama sowie bei anderen Stellen erkundigt. Eine Betriebsgemeinschaft sei nicht eine Gesellschaft, welche für immer zusammenbleibe. Das Land muss einem der Pächter auf seinen Namen zugeteilt werden können. Aus diesem Grund sei es empfehlenswert, das bei einer Auflösung der Betriebsgemeinschaft, der Pächter das Land behalten und weiter den Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften kann. Mit dem vorgeschlagenen Artikel ist dieser Punkt jedoch zu unsicher.

Eugster Lorenz, Grüne: Zum Artikel 4 Abs. 1 hat die Fraktion SP/Grüne damals einen Antrag gestellt, weil die alte Formulierung nicht klar war. Das heisst, die vorliegende Formulierung bezieht sich auf einen Einzelbetrieb. Der Antrag der Fraktion SP/Grüne lautete damals wie folgt: *„Bei anerkannten Betriebs- und Betriebsgemeinschaften gelten die Mitgliedsbetriebe als Einzelbetrieb“.* Der Fraktion SP/Grüne ist es wichtig, dass klar unterschieden werden kann.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der GR ist der Meinung, dass sich bei einem Zusammenschluss von Unternehmen oder Personen gewisse Vorteile ergeben. Aus diesem Grund ist der GR der Meinung, dass ein allfälliger Zusammenschluss als Einzelbetrieb gelten muss und daher der Artikel 4 Abs. 1 so formuliert wurde. Der Redner bittet den GGR, den Antrag der Fraktion SVP/EDU abzulehnen und dem Antrag des GR zuzustimmen.

Abstimmung

Antrag SVP	**Antrag GR**
Art. 4 Abs. 1: Von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften gelten als unabhängige Einzelbetriebe.	Art. 4 Abs. 1: Eine von der zuständigen Kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gilt als unabhängiger Einzelbetrieb.
12 Stimmen	**25 Stimmen**

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt das Pachtlandreglement (Nr. 99) und setzt dieses per 01.07.2017 in Kraft und schreibt die Motion der FDP/glp „Reglement Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland (Nr. 06/2015)“ als erfüllt ab.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Pachtlandreglement